



Gemäß §§ 15 Abs. 4 und 5, 47, 48, 49, 50 in Verbindung mit § 3 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 19. 12. 2014 (GVBl.2014, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 02. 2019 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 ihrer Hauptsatzung vom 26.01.2016 erlässt die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz<sup>1</sup> durch Beschluss vom 10. 09. 2019 und mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz vom 10. 12. 2019 die folgende Ordnung<sup>2</sup>.

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Regelungsbereich .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3 Erlaubnis und Voraussetzung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung.....	4
§ 4 Ziele von Weiterbildungen .....	5
§ 5 Arten und Formen von Weiterbildungen .....	5
§ 6 Inhalte, Dauer und Ablauf von Weiterbildungen .....	5
§ 7 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmerinnen.....	6
§ 8 Zulassung von Weiterbildungsstätten .....	6
§ 9 Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte.....	8
§ 10 Zulassung von Weiterbildungen .....	8
§ 11 Modul- und Abschlussprüfungen .....	9
§ 12 Prüfungsstelle und Prüfungsausschuss .....	10
§ 13 Durchführung von Modul- und Abschlussprüfungen .....	10
§ 14 Gebühren.....	11
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	12
§ 16 Weiterbildungsbescheinigung, Zeugnis und Urkunde.....	13
§ 17 Rücktritt von der Abschlussprüfung .....	13
§ 18 Versäumnis der Prüfung .....	14
§ 19 Wiederholung von Modul- und Abschlussprüfungen .....	14
§ 20 Täuschungsversuche und andere Ordnungsverstöße .....	15
§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis .....	15
§ 22 Entzug der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung.....	15
§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen und Weiterbildungszeiten .....	15
§ 24 Unterrichtungspflichten .....	19
§ 25 Verfahrensbefugnisse der Landespflegekammer im Weiterbildungsbereich.....	20
§ 26 Übergangsbestimmungen .....	20
§ 27 Inkrafttreten .....	21

<sup>1</sup> Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird im Folgenden als „Landespflegekammer“ abgekürzt.

<sup>2</sup> Die in dieser Ordnung verwendeten weiblichen Bezeichnungen der Kammermitglieder gelten einheitlich und neutral für alle Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

## Präambel

Die Weiterbildung der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 Heilberufsgesetz (HeilBG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kammermitglieder erfolgt ab dem 01. 01. 2018 nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ordnung. Dazu gibt es nach §§ 47 Abs. 1, 109 Abs. 2 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung Übergangsbestimmungen, die einen schrittweisen Umstieg der Weiterbildung von den bisherigen Regelungen auf die neue Ordnung ermöglichen und unbillige Härten vermeiden sollen.

Ziel der neuen Ordnung ist ein an den zukünftigen Herausforderungen der beruflichen Pflege orientiertes Weiterbildungskonzept.

Dieser Ordnung und den Weiterbildungen gemäß Anlagen I bis III liegt ein gemeinsamer pädagogisch-didaktischer Begründungsrahmen zugrunde. In diesem Begründungsrahmen sind die Pflege- und Bildungsverständnisse der Landespflegekammer im Einzelnen erläutert.

## § 1 Regelungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Weiterbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben und nach § 1 Abs. 2 HeilBG berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse anwenden oder verwenden (registrierte Kammermitglieder).
- (2) Die Ordnung und die darauf fußenden Weiterbildungen sind für die Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung verbindlich einzuhalten.
- (3) Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Altenpflegerinnen, die nicht dem Regelungsbereich des HeilBG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 unterliegen, aber an einer Weiterbildung einer von der Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätte in Rheinland-Pfalz teilnehmen, gilt die vorliegende Ordnung mit ihren Anlagen gleichermaßen.
- (4) Fortbildungen als besondere Berufspflichten der Kammermitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung werden gesondert in einer Fortbildungsordnung geregelt.
- (5) Diese Ordnung regelt auch die Anerkennung außerhalb von Rheinland-Pfalz abgeschlossener Weiterbildungsabschlüsse.
- (6) Die Landespflegekammer regelt intern, wie die organisatorische Umsetzung dieser Ordnung erfolgt. Sie richtet für Fragen der Weiterbildung eine Prüfungsstelle innerhalb der Kammer ein, die als Ansprechpartnerin fungiert.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Befugte Person: Eine befugte Person ist die für eine Weiterbildungsstätte oder eine Weiterbildung per Zulassungsakt durch die Landespflegekammer berechnigte Person, die Weiterbildungsstätte und/oder die Weiterbildung zu leiten. Im Folgenden wird sie Leiterin der Weiterbildung beziehungsweise Leiterin der Weiterbildungsstätte genannt.
- (2) Fachweiterbildung: Eine Fachweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Abs.1 Nr. 5 bis 7 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung für ein bestimmtes pflegerisches Handlungsfeld über die Ausbildung hinaus qualifiziert und in den Kompetenzen spezialisiert und die zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt. Die Handlungsfelder umfassen präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung,

Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender.

- (3) Funktionsweiterbildung: Eine Funktionsweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung für eine bestimmte Funktion und Aufgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens über die Ausbildung hinaus qualifiziert, in den Kompetenzen spezialisiert und zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt.
- (4) Handlungskompetenz: Handlungskompetenz wird als Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen verstanden, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz. Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenz sind integrale Bestandteile dieser Kompetenzdimensionen.
- (5) Handlungsfelder: Handlungsfelder sind zusammengehörige Aufgabenkomplexe mit beruflichen sowie lebens- und gesellschaftsbedeutsamen Handlungssituationen, zu deren Bewältigung befähigt werden soll. Handlungsfelder sind stets mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen und Potentiale miteinander verknüpfen. Die Gewichtung der einzelnen Dimensionen kann dabei variieren. Eine Trennung der drei Dimensionen hat nur analytischen Charakter.
- (6) Prüfungsstelle: Die Prüfungsstelle ist eine nicht selbstständige Organisationseinheit (Abteilung) in der Landespflegekammer, die für die Weiterbildung der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsgruppen zuständig ist. Sie erfüllt alle Aufgaben, die sich aus §§ 47, 48, 49 und 50 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Ordnung ergeben. Sie ist unter anderem zuständig für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen, die Prüfung und Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen, die Prüfung von sprachlichen, fachlichen oder sonstigen Voraussetzungen zur Anerkennung (Gleichwertigkeitserklärung), die Administration im Rahmen von Prüfungen sowie das Ausstellen von Urkunden.
- (7) Modul: Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Leistungspunkte) beschreibbar und muss bewertbar (Prüfung) sein. Als organisatorische und strukturierende Einheiten besitzen Module eine eigenständige Funktion innerhalb eines Ganzen und können daher einzeln absolviert werden.
- (8) Modulhandbuch: Ein Modulhandbuch dient der didaktischen und organisatorischen Konkretisierung und Strukturierung der von der Landespflegekammer vorgegebenen Rahmenvorgaben der Anlage I. Das von der Weiterbildungsstätte eingereichte und von der Landespflegekammer genehmigte Modulhandbuch ist die Voraussetzung für die Durchführung und die verbindliche Grundlage der Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte. Das Modulhandbuch beschreibt die Struktur der jeweiligen Weiterbildung und konkretisiert die jeweiligen Module hinsichtlich Weiterbildungsbezeichnung, Ziele und Art der Weiterbildung, Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang (Präsenzzeit, Modulanzahl, Stunden des Selbststudiums, Workload sowie Leistungspunkte), Modulübersicht, Prüfungsleistungen der Abschlussprüfungen, Modulbeschreibungen und didaktischen Kommentierungen,

Modulprüfungen, Kompetenzbeschreibungen, Lernergebnissen, Inhalten, Methoden/Lernformen, den Anregungen zur Praxisaufbereitung, dem Praxistransfer, den curricularen Schnittstellen/Querverweisen und schließlich den Literaturhinweisen auf der Grundlage der in dieser Ordnung geregelten Rahmenvorgaben gemäß Anlage I.

- (9) Weiterbildungsstätte: Eine Weiterbildungsstätte ist eine von der Landespflegekammer anhand von festgelegten Kriterien geprüfte und damit zugelassene Bildungseinrichtung, die Weiterbildungen nach dieser Ordnung und deren Anlagen, grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten, anbieten und durchführen darf. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss zusätzlich das Anbieten und Durchführen einer Weiterbildung formell bei der Landespflegekammer beantragen und über das jeweils eingereichte Modulhandbuch genehmigen lassen.

### § 3 Erlaubnis und Voraussetzung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

- (1) Eine Weiterbildungsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung durch die Landespflegekammer hat. Näheres, insbesondere die Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb von Rheinland-Pfalz, regelt § 23.
- (2) Die Voraussetzungen für Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung, zur Zulassung zur Weiterbildung werden in den jeweiligen Rahmenvorgaben der Anlage I geregelt. Die Landespflegekammer kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Abschlussprüfung muss bestanden sein. Dies wird durch ein Zeugnis nach Anlage II 3 beziehungsweise 5 der Landespflegekammer bestätigt.
- (4) Die Antragstellerin muss über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (5) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines reglementierten Pflegeberufes ist nachzuweisen. In Fällen, in denen die pflegerische Grundausbildung nach dem nationalen Berufsrecht nicht gegeben ist, müssen ein Gesundheitszeugnis, das die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt, und ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.
- (6) Die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung wird, nach den Bestimmungen des HeilBG in der jeweils geltenden Fassung und dieser Ordnung sowie nach Absatz 3, durch eine Urkunde nach Anlage II 4 beziehungsweise 6 durch die Landespflegekammer erteilt.
- (7) Die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung kann rückwirkend zehn Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung ausgestellt werden.
- (8) Die Weiterbildungsbezeichnung kann neben einer Berufsbezeichnung des Kammermitglieds geführt werden. Mehrere Weiterbildungsbezeichnungen gemäß § 49 Abs. 1 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung dürfen nebeneinander geführt werden.

#### § 4 Ziele von Weiterbildungen

- (1) Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung ist das Ziel einer Weiterbildung der strukturierte und durch die Bestimmungen nach dieser Ordnung geregelte Erwerb festgelegter, über in der Ausbildung erworbene und hinausgehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Ausbildung besondere, für eine erweiterte Berufsausübung der Kammermitglieder relevante Handlungskompetenzen, auch im Rahmen der pflegerischen Berufsausübung, zu erlangen.
- (2) Eine Weiterbildung nach dieser Ordnung, gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 und 3 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung, führt zur Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung, die dem Kammermitglied neue berufliche Möglichkeiten eröffnen kann, entweder in bisherigen oder in neuen und anderen Handlungsfeldern der jeweiligen Gesundheitsberufe.
- (3) Die einzelnen Weiterbildungen sind in den Anlagen I und III inhaltlich und formal beschrieben und im Einzelnen geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.

#### § 5 Arten und Formen von Weiterbildungen

- (1) Weiterbildungen nach dieser Ordnung werden in Fach- und Funktionsweiterbildungen unterschieden. Das Nähere ist in den Anlagen I und III dieser Ordnung geregelt.
- (2) Eine Weiterbildung beinhaltet Präsenzunterricht. Fernunterricht oder andere Lernformen können ebenfalls eingesetzt werden.

#### § 6 Inhalte, Dauer und Ablauf von Weiterbildungen

- (1) Inhalte, Dauer und Ablauf der Weiterbildungen sind in den Anlagen I und III dieser Ordnung geregelt.
- (2) Weiterbildungen nach dieser Ordnung müssen in aufeinander aufbauenden Modulen festgelegt und organisiert sein, die in Modulhandbüchern näher zu beschreiben sind.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Module werden je nach Umfang und Anforderungen mit Leistungspunkten versehen und mittels einer Prüfung gemäß § 11 Abs. 2 abgeschlossen.
- (4) Ein Modulhandbuch dient der didaktischen und organisatorischen Konkretisierung und Strukturierung der von der Landespflegekammer vorgegebenen Rahmenvorgaben nach Anlage I. Das von der Weiterbildungsstätte eingereichte und von der Landespflegekammer genehmigte Modulhandbuch ist die Voraussetzung für die Durchführung und die verbindliche Grundlage der Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte. Es beschreibt die jeweiligen Basis-, Spezialisierungs- und Ergänzungsmodule hinsichtlich ihrer Weiterbildungsbezeichnung, Ziele und Art der Weiterbildung, Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Umfang (Präsenzzeit, Modulanzahl, Stunden des Selbststudiums, Workload sowie Leistungspunkte), Modulübersicht, Prüfungsleistungen der Abschlussprüfungen, Modulbeschreibungen und didaktischen Kommentierungen, Modulprüfungen, Kompetenzbeschreibungen, Lernergebnissen, Inhalten, Methoden/Lernformen, den Anregungen zur Praxisaufbereitung, dem Praxistransfer, den curricularen Schnittstellen/Querverweisen und schließlich den Literaturhinweisen auf Grundlage der in dieser Ordnung geregelten Rahmenvorgaben.

- (5) Erfolgreich abgeschlossene Module, die in Rheinland-Pfalz erbracht wurden, werden in anderen Weiterbildungen nach Anlage I angerechnet. Leistungen, die in anderen Bundesländern oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß § 23 anerkannt werden. Die Anerkennung von Vorleistungen für eine Weiterbildung ist unter § 7 Abs. 3 geregelt.
- (6) Die in den Anlagen geregelten Mindeststundenzahlen der jeweiligen Weiterbildungen dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflegezeit, Sonderurlaub oder infolge von anderen vergleichbar wichtigen Gründen kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert nicht mehr als zehn Prozent der theoretischen und nicht mehr als zehn Prozent der praktischen Stunden.
- (7) Der theoretische Unterricht umfasst die in Anlage I jeweils angegebene Zahl an Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten. Die berufspraktischen Anteile umfassen die in Anlage I jeweils angegebenen Einsatzgebiete und Praxisstunden. Eine Praxisstunde umfasst jeweils 60 Minuten.
- (8) Eine begonnene Weiterbildung darf mit Unterbrechungen einen zeitlichen Umfang von vier Jahren nicht überschreiten. Über Härtefälle entscheidet die Landespflegekammer auf Antrag.
- (9) Über Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere bei der Erprobung von Weiterbildungsangeboten, entscheidet die Landespflegekammer im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium gemäß § 47 Abs. 4 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 7 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmerinnen

- (1) Die Weiterbildungsteilnehmerinnen haben den Beginn und eine etwaige vorzeitige Beendigung der Weiterbildung der Landespflegekammer zur Aufnahme in das Weiterbildungsregister nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.
- (2) Die Meldungen nach Absatz 1 können auch durch die Weiterbildungsstätte schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Sollen Vorleistungen auf zu absolvierende Module anerkannt werden, sind diese von Weiterbildungsteilnehmerinnen der Weiterbildungsstätte zur Prüfung vorzulegen. Eine Anerkennung kann durch die Landespflegekammer auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte erfolgen.

#### § 8 Zulassung von Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungen werden nach den Bestimmungen des § 48 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung an von der Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte ist eine von der Landespflegekammer anhand der Anforderungen dieser Ordnung geprüfte und damit zugelassene Bildungseinrichtung. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte darf Weiterbildungen nach dieser Ordnung und deren Anlagen grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten anbieten und durchführen. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss jedes Weiterbildungsangebot im Rahmen dieser Ordnung und die Durchführung von Weiterbildungen gemäß § 10 formell bei der Landespflegekammer beantragen und genehmigen lassen.

- (3) Für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte müssen die personellen, räumlichen und sachlichen sowie die zeitlichen, inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Anforderungen der Landespflegekammer erfüllt sein. Ein entsprechender Katalog „Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen“ ist unter Anlage IV einsehbar.
- (4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte wird durch die Landespflegekammer ausgesprochen, wenn:
1. die Leiterin der Weiterbildungsstätte die Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung besitzt und zusätzlich über eine entsprechende pflegepädagogische Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation verfügt sowie in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder
  2. die Leitung der Weiterbildungsstätte in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen wird und mindestens eine Person die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllt sowie
  3. die Weiterbildungsstätte über eine den Weiterbildungen und der Zahl der weiterzubildenden Personen entsprechende Zahl von fachlich geeigneten Lehrkräften/Dozentinnen verfügt.
  4. für die Durchführung eines praktischen Teils jeweils einer Weiterbildung die Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sichergestellt ist. Eine Einrichtung ist für den praktischen Teil einer Weiterbildung nur dann geeignet, wenn sie mindestens eine Person mit der Befugnis zum Führen der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung beschäftigt, die darüber hinaus über eine abgeschlossene Weiterbildung als Praxisanleiterin oder ein abgeschlossenes pflegepädagogisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder über eine pädagogische Weiterbildungsqualifikation von mindestens 2.100 Unterrichtsstunden Dauer (z. B. Lehrerin für Pflegeberufe) verfügt und
  5. die Weiterbildungsstätte der Landespflegekammer das regelmäßige Anwenden von Qualitätssicherungsinstrumenten, zum Beispiel Beschwerdemanagement, Absolventenbefragung und Ähnliches nachweisen kann.
- (5) Sowohl die Leiterin einer Weiterbildungsstätte als auch die Leiterin einer Weiterbildung mit einer pädagogischen Qualifikation von mindestens 2.100 Stunden (Lehrerin für Pflegeberufe) haben Bestandschutz.
- (6) Eine Zulassung einer Weiterbildungsstätte kann auch dann ausgesprochen werden, wenn durch Kooperation mit einer oder mehreren weiteren Weiterbildungsstätten gewährleistet ist, dass die gesamten für eine Weiterbildung erforderlichen Module gemäß der Anlage I dieser Ordnung absolviert werden können. Dies ist der Landespflegekammer durch eine entsprechende schriftlich vorzulegende Kooperationsvereinbarung nachzuweisen.
- (7) Die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Weiterbildungsstätte trägt die Leitung der die Zulassung beantragenden Weiterbildungsstätte.
- (8) Sofern sich Veränderungen ergeben, die die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten gemäß Absatz 3 bis 6 betreffen, müssen diese der Landespflegekammer

unverzüglich angezeigt werden. Zulassungsrelevante Veränderungen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt in gleicher Weise für Veränderungen in der Kooperation zwischen Weiterbildungsstätten.

### § 9 Widerruf und Rücknahme der Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Die Landespflegekammer kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung die Zulassung der Weiterbildungsstätte mit Nebenbestimmungen versehen.
- (2) Die Zulassung ist gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung zu widerrufen, wenn die nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
  1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die nach § 8 Absätze 3 bis 6 nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder werden können oder
  2. die Durchführung der Weiterbildung dauerhaft nicht gewährleistet ist.
- (3) Die Zulassung kann mit Wirkung für die Zukunft gemäß § 48 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung zurückgenommen werden, wenn sich deren Erteilung als rechtlich fehlerhaft erweist.

### § 10 Zulassung von Weiterbildungen

- (1) Die Durchführung von Weiterbildungen nach der Anlage dieser Ordnung wird von der zugelassenen Weiterbildungsstätte nach § 8 beantragt. Die antragstellende Weiterbildungsstätte hat dabei die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu beschreiben. Dem Antrag ist ein gegliedertes Modulhandbuch der Weiterbildung entsprechend der Anlage I beizufügen. Dieses ist spätestens vier Monate vor Beginn der Weiterbildung vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Landespflegekammer einzureichen. Näheres regeln die Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen gemäß Anlage IV.
- (2) Für die Zulassung der Weiterbildung ist weiterhin erforderlich, dass die Leiterin einer Weiterbildung nach dieser Ordnung zum Führen der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung berechtigt ist und über ein abgeschlossenes pädagogisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation verfügt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Landespflegekammer.
- (3) Die Leiterin einer Weiterbildung nach dieser Ordnung kann gleichzeitig auch Leitung oder Mitglied des Leitungskollegiums der Weiterbildungsstätte sein.
- (4) Die Landespflegekammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Leitungen der Weiterbildung sowie der Leitungen der Weiterbildungsstätten (Befugtenverzeichnis) und der zugelassenen Weiterbildungsstätten (Weiterbildungsstättenverzeichnis), aus dem hervorgeht, in welchem Umfang diese Personen und Einrichtungen befugt beziehungsweise zur Weiterbildung zugelassen sind. Das Verzeichnis ist auf aktuellem Stand zu halten und in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung einer durch die Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildung gemäß dieser Ordnung trägt die Leitung der die Zulassung beantragenden Weiterbildungsstätte.
- (6) Sofern sich Veränderungen ergeben, die die Voraussetzungen für die Zulassung von Weiterbildungen gemäß Absatz 1 bis 3 betreffen, müssen diese der Landespflegekammer

unverzüglich angezeigt und von ihr genehmigt werden. Im begründeten Einzelfall kann sie die Fortführung bis zu einer Dauer von sechs Monaten gewähren. Eine weitere Verlängerung kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn dies vor Ablauf der zunächst gewährten Fortführung angezeigt und der Grund der nicht erfolgten Abhilfe von der Weiterbildungsstätte nicht zu vertreten ist.

- (7) Im begründeten Einzelfall kann die Landespflegekammer die Befugnis nach Absatz 4 entziehen.

## § 11 Modul- und Abschlussprüfungen

- (1) Zur Feststellung der erbrachten Leistungen gemäß den Anforderungen der Weiterbildungen nach dieser Ordnung werden in den zugelassenen Weiterbildungsstätten Prüfungen durchgeführt. Unterschieden werden Modulprüfungen von der Abschlussprüfung.
- (2) Modulprüfungen finden zum Abschluss jedes durchgeführten Moduls laut Modulhandbüchern der zugelassenen Weiterbildungen statt. Die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind in den Modulhandbüchern zugelassener Weiterbildungen entsprechend den Anforderungen dieser Ordnung und ihrer Anlagen zu regeln. Der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung ist durch eine Bescheinigung nach Anlage II 2 zu bestätigen.
- (3) Die Abschlussprüfung findet zum Abschluss der Weiterbildung statt. Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Modulprüfungen der Weiterbildung.
- (4) Die Abschlussprüfung besteht in den Funktionsweiterbildungen aus einer schriftlichen Hausarbeit mit einem mündlichen Abschlusskolloquium. Die Hausarbeit ist thematische Grundlage für das mündliche Abschlusskolloquium. Im Rahmen der Fachweiterbildungen findet zusätzlich eine praktische Prüfung statt.
- (5) In der Hausarbeit befasst sich die zu prüfende Person mit einem für die jeweilige Weiterbildung relevanten fall- beziehungsweise situationsbezogenen Thema. Vor der Bearbeitung soll die Genehmigung des Themas durch das Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 2 erfolgen.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss der Hausarbeit gemäß § 15 Abs. 4 ist Voraussetzung zur Teilnahme am mündlichen Abschlusskolloquium vor dem Prüfungsausschuss. Im mündlichen Abschlusskolloquium sind Inhalt, Umfang und Ergebnis der angefertigten Hausarbeit auf reflexiver Ebene zu begründen. Darüber hinaus sind die in der durchlaufenen Weiterbildung erworbenen Kompetenzen fall- beziehungsweise situationsbezogen anzuwenden und darzulegen. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Prüfung auch die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zu belegen.
- (7) Die praktische Abschlussprüfung dient der Überprüfung der im jeweiligen Handlungsfeld erforderlichen Handlungskompetenz.
- (8) Näheres zu den Prüfungen in den einzelnen Weiterbildungen ist in den Anlagen I und III dieser Ordnung geregelt.

## § 12 Prüfungsstelle und Prüfungsausschuss

- (1) Die Landespflegekammer hat die Gesamtverantwortung für die Abschlussprüfungen. Zur Organisation und Durchführung von Prüfungen, Zulassung von Prüferinnen, Besetzung von Prüfungsausschüssen, Zulassung von zu prüfenden Personen und für die Erstellung von Urkunden wird bei der Landespflegekammer eine Prüfungsstelle eingerichtet.
- (2) Die Landespflegekammer bildet Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Vorschläge der Weiterbildungsstätten, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen in den zugelassenen Weiterbildungsstätten verantwortlich sind. Die Weiterbildungsstätte unterstützt die Landespflegekammer bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern entsprechend Absatz 3. Zudem kann die Landespflegekammer zu den Prüfungen ein Behördenmitglied entsenden.
- (3) Ein Prüfungsausschuss besteht aus:
  1. einer von der Landespflegekammer beauftragten Person als vorsitzendes Mitglied, das über die fachliche und pädagogische Eignung verfügt. Dies kann auch die Leiterin der Weiterbildung sein.
  2. der Leiterin der Weiterbildung und
  3. mindestens einer weiteren fachlich und pädagogisch geeigneten Prüferin aus der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung überwiegend durchgeführt wurde. Die Prüferinnen müssen über den zu erlangenden Weiterbildungsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
  4. Im Falle der praktischen Abschlussprüfung besteht der Prüfungsausschuss neben einer Prüferin der Weiterbildungsstätte nach Absatz 3 Ziffer 2 oder 3 aus einer Praxisanleiterin, die in der Regel aus dem praktischen Lernort kommt. Die Praxisanleiterin muss über den zu erlangenden Weiterbildungsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
  5. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin zu bestellen. Die beauftragte Person der Landespflegekammer kann auch von der (stellvertretenden) Leiterin der Weiterbildungsstätte vertreten werden.
- (4) Die Prüfungsvorsitzende hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung. Die Prüfung nimmt der Prüfungsausschuss ab. Die Prüfungsvorsitzende ist prüfungsberechtigt und setzt die Noten im Benehmen mit den anderen Prüferinnen fest.

## § 13 Durchführung von Modul- und Abschlussprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in der zugelassenen Weiterbildungsstätte auf der Grundlage der zugelassenen Weiterbildung und der Rahmenvorgaben der Modulhandbücher durchgeführt. Für die Bewertungen, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisse, Wiederholung, Täuschungsversuche, Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie Widersprüche finden die Regelungen in den §§ 15, 17, 18, 19, 20 und 21 entsprechend Anwendung.
- (2) Zur Durchführung der Abschlussprüfung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Weiterbildungsteilnehmerinnen beantragen bei der Weiterbildungsstätte die Durchführung der Abschlussprüfung. Die Weiterbildungsstätte prüft das Vorliegen aller notwendigen Unterlagen der zu prüfenden Personen sowie den erfolgreichen Abschluss der bis dahin abgeschlossenen für die Prüfung erforderlichen Module. Sind zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht alle Modulprüfungen abgeschlossen beziehungsweise die erforderliche praktische Weiterbildungszeit absolviert, erfolgt die Prüfungszulassung unter Vorbehalt.
2. Die Weiterbildungsstätte lässt die Weiterbildungsteilnehmerinnen im Auftrag der Landespflegekammer zur Prüfung zu. Die Landespflegekammer wird anschließend über die erfolgte Zulassung zur Abschlussprüfung anhand einer aktuellen Namens- und Adressenliste informiert.
3. Die Landespflegekammer setzt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte fest.
4. Die Weiterbildungsstätte teilt den zu prüfenden Personen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung die jeweiligen Prüfungstermine und die Prüfungszulassung schriftlich mit.
5. Die Teilnehmerinnen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der erfolgten Prüfungszulassung und der Prüfungstermine, die der Landespflegekammer vor der Prüfung vorzulegen ist.
6. Über die Abschlussprüfungen sind für jede zu prüfende Person Prüfungsprotokolle zu erstellen. In diesen sind Abläufe und Begründungen der Bewertung zu dokumentieren.
7. Zu den Abschlussprüfungen wird eine Niederschrift für jede zu prüfende Person angefertigt, die die Einzelnoten, besondere Vorkommnisse, etwaige Unregelmäßigkeiten sowie Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen festhält. Die Niederschrift ist von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis der Abschlussprüfung mit.

## § 14 Gebühren

- (1) Die Landespflegekammer erhebt für die Entscheidungen in Weiterbildungsverfahren nach dieser Ordnung Gebühren, die von den Weiterbildungsstätten zu tragen sind. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (2) Die Weiterbildungsstätte zieht die für die Abschlussprüfung anfallenden Prüfungs- und Urkundengebühren von den zu Prüfenden ein und überweist diese spätestens am Tag der Zulassung der Abschlussprüfung an die Landespflegekammer. Die Höhe der Prüfungsgebühren ist in der Gebührenordnung der Landespflegekammer geregelt.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Teilen der Prüfung gemäß § 47 Abs. 3 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung sind wie folgt mit Noten zu bewerten:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

(2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen ist der in der Anlage II 7 befindliche Notenschlüssel verbindlich anzuwenden.

(3) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese muss mindestens mit einer Gesamtnote von 4,4 abgeschlossen werden. Jede Modulprüfung wird in der Regel von einer Prüferin bewertet, die als Lehrende in der jeweiligen Weiterbildung eingesetzt und in den zu prüfenden Modulen gelehrt hat. Mündliche Modulprüfungen sollen von zwei Prüferinnen durchgeführt und bewertet werden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt fest, wer die Hausarbeit bewertet. Die Hausarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 12 benotet.

(5) Die praktische Prüfung im Rahmen von Fachweiterbildungen gemäß § 11 Abs. 7 wird von den Prüferinnen gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 4 bewertet.

(6) Das Abschlusskolloquium erfolgt vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1 bis 3, optional 4.

(7) Zur Ermittlung der Gesamtnote bei der Bewertung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsteile im Rahmen einer Prüfungsleistung werden jeweils die Zahlenwerte der Noten der Prüferinnen zusammengezählt und durch die Anzahl der vergebenen Noten geteilt. Die Berechnung erfolgt jeweils auf eine Stelle hinter dem Komma; die weiteren Stellen hinter dem Komma bleiben unberücksichtigt.

(8) Die Abschlussprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Prüfungsteile und alle erforderlichen Module jeweils mindestens mit der Note 4,4 bewertet wurden.

(9) Die Abschlussnote setzt sich zusammen aus der Summe von fünfzig vom Hundert der Gesamtnote der Abschlussprüfung und fünfzig vom Hundert aus dem Mittelwert der Summe aller Modulnoten.

Bei der Abschlussnote werden die ermittelten Werte jeweils wie folgt zugeordnet:

sehr gut	(1)	bei einem Wert von 1,0 bis 1,4;
gut	(2)	bei einem Wert von 1,5 bis 2,4;
befriedigend	(3)	bei einem Wert von 2,5 bis 3,4;
ausreichend	(4)	bei einem Wert von 3,5 bis 4,4;
mangelhaft	(5)	bei einem Wert von 4,5 bis 5,4;
ungenügend	(6)	bei einem Wert von 5,5 bis 6,0.

## § 16 Weiterbildungsbescheinigung, Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Abschluss der Weiterbildung erstellt die Weiterbildungsstätte für jede geprüfte Person eine Weiterbildungsbescheinigung, aus der die einzelnen Module, der individuell absolvierte Stundenumfang und die jeweilige Benotung, die von der geprüften Person erreicht wurde, hervorgehen. Die Bescheinigung ist durch die Leitung der Weiterbildung oder die Leitung der Weiterbildungsstätte zu unterzeichnen.
- (2) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die Geprüfte ein Weiterbildungszeugnis nach Anlage II 3 beziehungsweise 5. Das Zeugnis enthält Angaben der geprüften Person (Name, Geburtsdatum), die Benennung der absolvierten Weiterbildung, des Weiterbildungsumfangs gemäß dieser Ordnung, die Weiterbildungsstätte(n), an der die Weiterbildung absolviert worden ist, die Abschlussnote sowie das Datum des Abschlusskolloquiums. Das Zeugnis wird von der Weiterbildungsstätte ausgestellt und von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Die Landespflegekammer stellt nach Anlage II 4 beziehungsweise 6 die Weiterbildungsurkunde aus. Die Urkunde enthält Angaben zum Kammermitglied beziehungsweise zur geprüften Person (Name, Geburtsdatum), die Benennung der absolvierten Weiterbildung und die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung. Die Urkunde wird von der Präsidentin der Landespflegekammer unterzeichnet.
- (4) Prüfungsprotokolle, Prüfungsniederschriften sowie Kopien von Zeugnissen und Urkunden sind, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Abschlussprüfung abgeschlossen wurde, zehn Jahre von der Weiterbildungsstätte aufzubewahren. Dies kann auch in digitaler Form geschehen. Die Unterlagen aus den Modulprüfungen werden zehn Jahre von der Weiterbildungsstätte aufbewahrt.

## § 17 Rücktritt von der Abschlussprüfung

- (1) Tritt eine zu prüfende Person nach der Zulassung von der Abschlussprüfung oder einem Teil derselben zurück, so hat sie die Gründe für den Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Nachweisen mitzuteilen. Die Entscheidung über den Rücktritt erfolgt im Benehmen mit der Prüfungsausschussvorsitzenden gemäß § 12. Diese setzt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Landespflegekammer sowie die Weiterbildungsstätte in Kenntnis.
- (2) Im Falle eines Rücktritts aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung eines Rücktritts darf nur erteilt werden, wenn die zu prüfende Person aus einem von ihr nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen kann. Über die Genehmigung des Rücktritts von der Abschlussprüfung oder Teilen davon entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende. Die Entscheidung teilt diese der zu prüfenden Person, der Landespflegekammer sowie der Weiterbildungsstätte schriftlich mit.
- (4) Wird der Rücktritt von der Prüfung genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (5) Tritt eine zu prüfende Person ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

## § 18 Versäumnis der Prüfung

- (1) Versäumt eine zu prüfende Person eine Prüfung aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund, so ist ihr Gelegenheit zur schriftlichen Erläuterung und Begründung zu geben. Ist der Grund eine Erkrankung, so hat die zu prüfende Person unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung bei der Weiterbildungsstätte einzureichen. Andere Gründe sind ebenfalls unverzüglich schriftlich zu erläutern und gegebenenfalls anhand von weiteren Nachweisen zu belegen.
- (2) Die Entscheidung über die Beurteilung des Versäumnisses trifft im Falle der Modulprüfung die Weiterbildungsstätte. Die Entscheidung ist der zu prüfenden Person sowie der Landespflegekammer schriftlich durch die Weiterbildungsstätte mitzuteilen.
- (3) Die Entscheidung über die Beurteilung des Versäumnisses trifft im Falle der Abschlussprüfung die Prüfungsvorsitzende. Die Entscheidung ist der zu prüfenden Person sowie der Weiterbildungsstätte schriftlich durch die Landespflegekammer mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn das Versäumnis als nicht von der zu prüfenden Person zu verantworten beurteilt wird.

## § 19 Wiederholung von Modul- und Abschlussprüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann die zu prüfende Person diese höchstens zweimal wiederholen. Es ist seitens der Weiterbildungsstätte dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Modulprüfungen innerhalb eines Zeitraums von in der Regel sechs Monaten erfolgen.
- (2) Ist die Abschlussprüfung insgesamt oder in Teilen nicht bestanden, kann die zu prüfende Person auf schriftlichen Antrag an die Landespflegekammer die gesamte Abschlussprüfung beziehungsweise den jeweils nicht bestandenen Prüfungsteil wiederholen. Die Landespflegekammer kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen von bestimmten weiteren Auflagen abhängig machen. Die Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden können.
- (3) Jeder Prüfungsteil der Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist die Hausarbeit nicht bestanden, so ist eine neue Hausarbeit mit einem neuen Thema anzufertigen. Die Landespflegekammer bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und in Abstimmung mit der Weiterbildungsstätte die Termine der Wiederholungsprüfungen. Diese sind gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 4 der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erstellt die Weiterbildungsstätte der Weiterbildungsteilnehmerin einen schriftlichen Nachweis über die in der Weiterbildung erfolgreich absolvierten Module. Die Bescheinigung ist durch die Leitung der Weiterbildungsstätte oder von einer für die Leitung der Weiterbildung befugten Person zu unterzeichnen.

## § 20 Täuschungsversuche und andere Ordnungsverstöße

- (1) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis der Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße, so können die Prüferin oder die Prüferinnen beziehungsweise das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann die Landespflegekammer die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) In Fällen des Absatzes 2 zieht die Landespflegekammer die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung ein. Die Urkunde und das Abschlusszeugnis nach Anlage II 3 und 4 beziehungsweise Anlage II 5 und 6 sind zurückzugeben.

## § 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis

- (1) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen bei der Weiterbildungsstätte ist auf Antrag 10 Jahre möglich.
- (2) Die Prüfungsteilnehmerin kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Prüfungsergebnisses schriftlich Widerspruch gegen die erfolgten Modulprüfungen oder die Abschlussprüfung einlegen. Über den Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet die Landespflegekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Die Prüfungsteilnehmerin hat Anspruch auf Kopien der Unterlagen nach Absatz 1.

## § 22 Entzug der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

Wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung, von der zuständigen Berufsbehörde entzogen, muss die Landespflegekammer die durch diese Ordnung erworbenen Berechtigungen zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung zurücknehmen. Hierüber informiert die Landespflegekammer die zuständigen Stellen.

## § 23 Anerkennung von Weiterbildungen und Weiterbildungszeiten

- (1) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung in einer nach dieser Ordnung bestimmten Weiterbildung führen will, bedarf der Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt nach § 49 Abs. 1 HeilBG.
- (2) Nach § 49 Abs. 2 HeilBG haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, denen eine Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 erteilt worden ist, diese zu führen. Satz 1 gilt auch für Staatsangehörige eines anderen Staates (Drittstaatsangehörige).
- (3) Staatsangehörige eines Staates im Sinne des Abs. 2 Satz 1 mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (Ausbildungsnachweise für Spezialisierung) führen gemäß § 49 Abs. 3 HeilBG die Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 ohne Anerkennung, sofern sie im Rahmen des

Dienstleistungsverkehr nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und der Aufsicht über die Berufsausübung nach diesem Gesetz. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

- (4) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben wurden, dürfen in Rheinland-Pfalz weitergeführt werden.
- (5) Die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung wird auf Antrag von der Landespflegekammer als zuständiger Behörde nach § 50 HeilBG Personen erteilt, die nachweisen, dass sie
  1. die Erlaubnis besitzen, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines reglementierten Gesundheitsfachberufs, auf den sich die Weiterbildung bezieht, berechtigt,
  2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen haben,
  3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und
  4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (6) Die Erlaubnis nach Abs. 5 Nr. 1 ist nicht erforderlich bei spezialisierten Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die Staatsangehörige eines Staates im Sinne des Abs. 2 Satz 1 sind und keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben. Sie haben die in § 3 Abs. 5 Satz 2 genannten Nachweise vorzulegen.
- (7) Die Anerkennung nach Abs. 1 kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Voraussetzungen für die Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung entfallen. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (8) Für Staatsangehörige eines Staates im Sinne des Abs. 2 Satz 1 mit Ausbildungsnachweisen für eine Spezialisierung, die eine Anerkennung nach Abs. 1 anstreben, gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 3 als erfüllt, wenn die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland erworbene Weiterbildung (Ausbildung für Spezialisierung) einer Weiterbildung nach dieser Ordnung gleichwertig ist. Ausbildungsnachweise für Spezialisierung sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 2 gilt auch für Ausbildungsnachweise für Spezialisierung oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung, die von einer zuständigen Behörde in einem Staat im Sinne des Abs. 2 Satz 1 ausgestellt wurden, sofern sie eine dort erworbene abgeschlossene Ausbildung für Spezialisierung bescheinigen, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung der beruflichen Spezialisierung dieselben Rechte verleihen oder auf die Aufnahme oder Ausübung dieser beruflichen Spezialisierung vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates im Sinne des Abs. 2 Satz 1 (Herkunftsmitgliedstaat)

für die Aufnahme oder Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach Abs. 2 qualifiziert, entsprechen, ihrer Inhaberin jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Die Ausbildungsnachweise für Spezialisierung müssen

1. von der zuständigen Behörde des Staates im Sinne des Abs. 2 Satz 1 ausgestellt worden sein und
  2. das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG bescheinigen.
- (9) Die Landespflegekammer erkennt bei der Prüfung von Anträgen auf Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung die Zeiträume des praktischen Teils der Weiterbildung in einem Staat im Sinne des Abs. 2 Satz 1 an und berücksichtigt den in einem Drittland absolvierten praktischen Teil der Weiterbildung. Die Anerkennung ersetzt nicht die Erfüllung geltender Anforderungen bezüglich des Bestehens einer vorgeschriebenen Prüfung. Die Landespflegekammer erstellt Leitlinien zur Organisation und Anerkennung des in einem Staat im Sinne des Abs. 2 Satz 1 oder einem Drittland absolvierten praktischen Teils der Weiterbildung und insbesondere zu den Aufgaben der Person, die diesen überwacht.
- (10) Ist die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, in einem Staat im Sinne des Abs. 2 Satz 1 nicht reglementiert, darf die berufliche Tätigkeit ausgeübt werden, wenn diese in den vorhergehenden zehn Jahren dort ein Jahr vollzeitlich oder in einem der Vollzeit entsprechenden Zeitraum in Teilzeit ausgeübt wurde. Darüber hinaus müssen die Ausbildungsnachweise für Spezialisierung bescheinigen, dass die Inhaberin auf die Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit vorbereitet wurde; Abs. 8 Satz 5 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannte Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis für Spezialisierung, über den die Inhaberin verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.
- (11) Antragstellerinnen (die einen Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildung stellen) mit einem Ausbildungsnachweis für Spezialisierung aus einem Staat im Sinne des Abs. 2 Satz 1, haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn
1. ihre Ausbildung für Spezialisierung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Weiterbildung nach dieser Ordnung vorgeschrieben sind, oder
  2. die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der Antragstellerin nicht Bestandteil der entsprechenden reglementierten beruflichen Tätigkeit sind, und wenn dieser Unterschied sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis für Spezialisierung abgedeckt werden, den die Antragstellerin vorlegt, und
  3. die nachgewiesene Berufserfahrung oder die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nicht zum Ausgleich der in diesen Absätzen genannten Unterschiede geeignet sind.

- (12) Die Antragstellerin hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Entscheidung über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung ist hinreichend zu begründen. Insbesondere sind der Antragstellerin das Niveau des verlangten Ausbildungsnachweises für Spezialisierung und das Niveau des von ihr vorgelegten Ausbildungsnachweises für Spezialisierung gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und die wesentlichen der in diesen Absätzen genannten Unterschiede mitzuteilen sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Antragstellerin die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung abzulegen.
- (13) Überprüfungen, die zum Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorgenommen werden, müssen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen und dürfen erst nach der Anerkennung der Ausbildung für Spezialisierung oder nach der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach Artikel 4d der Richtlinie 2005/36/EG vorgenommen werden. Gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse können Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (14) Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Staates im Sinne des Abs. 2 Satz 1 mit einem in einem Drittland ausgestellten Ausbildungsnachweis für Spezialisierung, die eine Anerkennung nach Abs. 1 anstreben, gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 als erfüllt, wenn
1. sie einen Ausbildungsnachweis für Spezialisierung vorlegen, der bereits in einem anderen Staat im Sinne des Abs. 2 Satz 1 als gleichwertig anerkannt worden ist,
  2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in dieser Spezialisierung im Hoheitsgebiet des Staates im Sinne des Abs. 2 Satz 1, der den Ausbildungsnachweis für Spezialisierung anerkannt hat, verfügen und
  3. dieser diese Berufserfahrung bescheinigt.
- (15) Die Landespflegekammer stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Weiterbildungsbezeichnungen, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, diesen auf Antrag aus. Der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis für Spezialisierung in einem Staat im Sinne des Abs. 2 Satz 1 erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis für Spezialisierung in einem dieser Staaten anerkannt wurde. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Vorgaben der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.
- (16) Die Absätze 5 bis 16 gelten auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt. Abs. 5 Satz 1 sowie die Absätze 6, 9, 11 gelten entsprechend für sonstige Drittstaatsangehörige sowohl für den Erwerb der Spezialisierung in einem Staat im Sinne des Abs. 2 Satz 1 als auch in einem Drittland.
- (17) Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Ansprechpartnerin im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. 10. 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die zuständige Behörde

unterstützt die einheitlichen Ansprechpartnerinnen und stellt ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung elektronisch erfolgen kann. Im Falle berechtigter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Nachweise kann die zuständige Behörde, soweit unbedingt geboten, die Vorlage beglaubigter Kopien verlangen.

## § 24 Unterrichtspflichten

- (1) Erhält die Landespflegekammer Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten oder anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf die berufliche Tätigkeit auswirken könnten, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Im Falle des Satzes 1 können auch andere Länder der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet werden.
- (2) Liegen der Landespflegekammer Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen vor, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch die Inhaberin eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG auswirken, hat sie dies in der entsprechenden Datei des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Datei) zu aktualisieren. Die Inhaberin des Europäischen Berufsausweises und die zuständigen Behörden, die Zugang zu der entsprechenden IMI-Datei haben, werden unverzüglich über etwaige Aktualisierungen informiert. Die zuständige Behörde ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Dabei hat sie die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 07. 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. EG Nr. L 201 S. 37) in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.
- (3) Die Landespflegekammer übernimmt die Aufgabe der Bearbeitung eingehender und ausgehender Warnungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden aller Staaten im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 über Berufsangehörige, deren Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Entscheidung nach den Vorgaben des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Gleichzeitig ist die betroffene Berufsangehörige schriftlich hierüber zu unterrichten. Rechtsbehelfe gegen die Warnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Legt die betroffene Berufsangehörige gegen die Warnung einen Rechtsbehelf ein, so ist dies ebenfalls über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen. Die Warnung ist spätestens drei Tage, nachdem die getroffene Maßnahme keine Gültigkeit mehr hat, aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu löschen. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend in den Fällen, in denen gerichtlich festgestellt wird, dass die Anerkennung nach dieser Ordnung unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde. Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (4) Die Landespflegekammer übermittelt dem fachlich zuständigen Bundesministerium statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die dieses für den nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht an die Kommission benötigt.

### § 25 Verfahrensbefugnisse der Landespflegekammer im Weiterbildungsbereich

- (1) Die Landespflegekammer kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach dieser Ordnung die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchstabe d und e genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Weiterbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Weiterbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden.
- (2) Die Landespflegekammer hat der Antragstellerin nach den Bestimmungen des § 23 binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und sie auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach dieser Ordnung spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen und diese Entscheidung zu begründen.
- (3) Der Antrag nach § 23 kann gemäß § 50 Abs. 7 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung auf elektronischem Weg gestellt werden.

### § 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Zulassungen von Weiterbildungsstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochen wurden, werden bis zum 31. 12. 2018 befristet. Weiterbildungsstätten, die mit einer Weiterbildung nach dem bisherigen staatlichen Weiterbildungsrecht, das noch nicht durch eine neue Anlage dieser Ordnung abgelöst ist, bis zum 31. 12. 2019 beginnen, gelten als zugelassen bis zum Abschluss der jeweiligen dort begonnenen Weiterbildung. Über neue Zulassungen von Weiterbildungsstätten entscheidet die Landespflegekammer nach Vorliegen vollständiger Unterlagen innerhalb von drei Monaten.
- (2) Wurde eine Weiterbildung noch vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen, finden nach § 109 Abs. 2 Satz 2 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung die Regelungen des vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Weiterbildungsrechts der jeweils für die Weiterbildung zuständigen Landesbehörde Anwendung. Dies schließt die Wiederholungsmöglichkeiten ein. Bei außergewöhnlichen und unverschuldeten Härtefällen entscheidet die Landespflegekammer auf Antrag der Weiterzubildenden über Ausnahmen von den Bestimmungen. Der Antrag muss ohne schuldhaftes Zögern nach Eintreten der die außergewöhnliche und unverschuldete Härte begründenden Umstände gestellt werden.
- (3) Die dabei erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen nach dem bisherigen Weiterbildungsrecht können weitergeführt werden.

- (4) Gemäß § 109 Abs. 2 Satz 3 HeilBG in der jeweils geltenden Fassung ist für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen und Übergangsregelungen nach Absatz 1 die Landespflegekammer zuständig.
- (5) Weiterbildungen, die bislang in der Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung auf Grundlage des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. 11. 1995 (GVBl. S. 471, BS 2124-20) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 13. 02. 1998 (GVBl. S. 77, BS 2124-20-1) waren, werden, solange sie nicht durch die vorliegende Ordnung der Landespflegekammer in den Anlagen geregelt werden, weiterhin sowohl in den Durchführungs- als auch in den Prüfungsmodalitäten der alten Regelungen durchgeführt. Zur Zulassung zu diesen Weiterbildungen muss die Teilnehmende nachweisen, dass sie nach Abschluss der Berufsausbildung mindestens ein Jahr lang den erlernten Beruf ausgeübt hat.
- (6) Bis zum Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung ist es möglich, nach alter Regelung die Weiterbildung zu beginnen. Das nach der Ordnung zu erstellende Modulhandbuch muss mindestens einen Monat vor Beginn der neuen Weiterbildung von der Landespflegekammer genehmigt werden.
- (7) Leiterinnen von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen, die Mitglied der Landespflegekammer sind und denen bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Befugnis ausgesprochen wurden, genießen für die Dauer ihrer Tätigkeit Bestandsschutz. Über die Zulassung von Härtefällen entscheidet die Landespflegekammer auf Antrag.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das die Rechtsaufsicht führende Ministerium zum 01.01.2020 in Kraft.

Mainz, den 12. 12. 2019

Dr. Markus Mai

Präsident  
der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

# Anlagen

## **Anlage I: Modularisierte Weiterbildungen ab 01.01.2018**

**ab S. 24**

1. Rahmenvorgabe: Weiterbildung Praxisanleiterin/Praxisanleiter in den Pflegeberufen  
(ehemals Teil 8 GFBWBGDVO)

Präambel: Entwicklungsprozess der Fachweiterbildungen für die „Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie“ und „Neonatologische und Pädiatrische Intensivpflege“

2. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie  
(ehemals Teil 1 GFBWBGDVO)

3. Rahmenvorgabe: Fachweiterbildung für Neonatologische und Pädiatrische Intensivpflege  
(ehemals Teil 2 GFBWBGDVO)

Präambel. Entwicklungsprozess der „Weiterbildung für Fachpflege für psychische Gesundheit“

4. Rahmenvorgabe: Weiterbildung für Fachpflege für psychische Gesundheit  
(ehemals Teil 5 GFBWBGDVO)

## **Anlage II: Muster**

**ab S. 226**

1. Weiterbildungsbescheinigung (gemäß § 16 Abs. 1)
2. Modulbescheinigung (gemäß § 11 Abs. 2)
3. Zeugnis (gemäß § 16 Abs. 2)
4. Urkunde (gemäß § 16 Abs. 3)
5. Zeugnis (gemäß § 26 Abs. 5)
6. Urkunde (gemäß § 26 Abs. 5)
7. Notenschlüssel

## **Anlage III: Weiterbildungen nach Weiterbildungsrecht (GFBWBDVO) bis 31.12.2017**

**ab S. 233**

Teil 1 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege  
(Neu geregelt ab 01.01.2019)

Teil 2 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege  
(Neu geregelt ab 01.01.2019)

- Teil 3 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für operative Funktionsbereiche
- Teil 4 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Krankenhaushygiene
- Teil 5 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege  
(Neu geregelt ab 01.01.2020)
- Teil 6 Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger für ambulante Pflege
- Teil 7 Weiterbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Pflege- oder Funktionseinheit im Gesundheitswesen und in der Altenpflege
- Teil 8 Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter im Gesundheitswesen und in der Altenpflege  
(Neu geregelt ab 01.01.2018 / Vollständig außer Kraft seit 01.01.2019)
- Teil 9 Weiterbildung zur Pflegedienstleiterin oder zum Pflegedienstleiter / wird nicht fortgeführt
- Teil 10 Weiterbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Gesundheitsfachberufe / wird nicht fortgeführt
- Teil 11 Weiterbildung zur Diabetesberaterin oder zum Diabetesberater im Gesundheitswesen und in der Altenpflege

**Anlage IV: Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen ab S. 249**

1. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten
2. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungen

## Anlage II: Muster

### 1. Weiterbildungsbescheinigung (gem. § 16 Abs. 1)

## Weiterbildungsbescheinigung

Frau / Herr \_\_\_\_\_  
(Vorname) (Nachname)

Geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

**hat an nachfolgender Weiterbildung teilgenommen:**

Weiterbildung \_\_\_\_\_

Weiterbildungsstätte \_\_\_\_\_

von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

**absolvierter Stundenumfang:**

Präsenzzeit \_\_\_\_\_ Praktische Begleitung: \_\_\_\_\_

Praktischer Umfang \_\_\_\_\_ Praxisanleitung: \_\_\_\_\_

### Modulübersicht

Modul- kennnummer	Modulbezeichnung	Workload	Modulprüfung	Note	LP
...					

\_\_\_\_\_  
(Datum, Ort)

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift (Weiterbildungsstätte)

## 2. Modulbescheinigung (gem. § 11 Abs. 2)

### Modulbescheinigung

Weiterbildung .....

Herr / Frau .....

Geboren am ..... in .....

hat das folgende Modul bestanden:

Weiterbildung .....

Weiterbildungsstätte .....

von ..... bis .....

Theoretischer Umfang: ..... Stunden absolviert

Praktischer Umfang: ..... Stunden absolviert

Praktische Begleitung: ..... Stunden

Modul- kennnummer	Modulbezeichnung	Workload	Modulprüfung	Note	Leistungspunkte

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift (Weiterbildungsstätte)

### 3. Abschlusszeugnis (gem. § 16 Abs. 2)

	<b>LANDESPFLEGEKAMMER</b> RHEINLAND-PFALZ
<h1>ABSCHLUSSZEUGNIS</h1>	
<h2>Max Musterfrau</h2>	
geboren am/in	XX.XX.XX
<b>HAT AN NACHFOLGENDER WEITERBILDUNG TEILGENOMMEN UND BESTANDEN:</b>	
Weiterbildung	<b>Weiterbildungsmuster</b>
Weiterbildungsstätte	Weiterbildung Muster Weiterbildung Muster
von/bis	XX.XX.XX – XX.XX.XX
Theoretischer Umfang in Stunden	20 Std.
Praktischer Umfang in Stunden	20 Std.
Gesamt-Workload Leistungspunkte	120 Punkte
<b>PRÜFUNGSERGEBNIS</b>	
Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung	2,5
Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung	2
Gesamtnote des praktischen Teils der Prüfung	2,5
<b>GESAMTNOTE DER MODULE (VORNOTE) (50%)</b>	<b>2</b>
<b>GESAMTNOTE DER WEITERBILDUNG</b>	<b>2,5</b>
<small>Die Weiterbildung sowie die Abschlussprüfung erfolgten auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 01. Januar 2018.</small>	
<b>Mainz, den XX.XX.XXXX</b>	
<small>Ort/Datum</small>	
<b>Eintrag</b> _____ <small>Prüfungsvorsitzende/r</small>	<b>Eintrag</b> _____ <small>Leiter/in der Weiterbildung</small>

#### 4. Urkunde (gem. § 16 Abs. 3)



**LANDESPFLEGEKAMMER**  
RHEINLAND-PFALZ

## URKUNDE

**Fisa Mustermann**

geboren am XX.XX.XX, in Musterhausen

ERHÄLT MIT WIRKUNG VOM HEUTIGEN TAG DIE Erlaubnis  
ZUM FÜHREN DER WEITBILDUNGSBEZEICHNUNG

**Weitbildungsbezeichnung**

auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit der  
Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 01. Januar 2018.

Mainz, den XX.XX.XXXX  
Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_  
Dr. rer. cur. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

## 5. Abschlusszeugnis (gem. § 26 Abs. 5)

	<b>LANDESPFLEGEKAMMER</b> RHEINLAND-PFALZ
<h1>ABSCHLUSSZEUGNIS</h1>	
<b>Max Musterfrau</b>	
geboren am/in	XX.XX.XX
<b>HAT AN NACHFOLGENDER WEITERBILDUNG TEILGENOMMEN UND BESTANDEN</b>	
Weiterbildung	<b>Weiterbildungsmuster</b> <b>Weiterbildungsmuster</b>
Weiterbildungsstätte	Ihre Weiterbildungsstätte Weiterbildungsmuster
von/bis	XX.XX.XX – XX.XX.XX
Theoretischer Umfang in Stunden	20 Std.
Praktischer Umfang in Stunden	20 Std.
<b>PRÜFUNGSERGEBNIS</b>	
Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung	2,5
Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung	2,5
Gesamtnote des praktischen Teils der Prüfung	2,5
<b>GESAMTNOTE DER WEITERBILDUNG</b>	<b>2,5</b>
<small>Die Weiterbildung sowie die Abschlussprüfung erfolgten auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995, sowie der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 13. Februar 1998.</small>	
<b>Mainz, den XX.XX.XXXX</b>	
<small>Ort/Datum</small>	
<b>Eintrag</b> _____ <small>Prüfungsvorsitz Max Mustermann</small>	<b>Eintrag</b> _____ <small>Weiterbildungsstätte (Stempel) ggf. Leitung der Weiterbildung</small>

## 6. Urkunde (gem. § 26 Abs. 5)



**LANDESPFLEGEKAMMER**  
RHEINLAND-PFALZ

# URKUNDE

**Elina Mustermann**

geboren am XX.XX.XX, in Musterhausen

ERHÄLT MIT WIRKUNG VOM HEUTIGEN TAG DIE ERLAUBNIS  
ZUM FÜHREN DER WEITERBILDUNGSBEZEICHNUNG

**Weiterbildungsbezeichnung**

auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Weiterbildung  
in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995 sowie der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über  
die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 13. Februar 1998.

Mainz, den XX.XX.XXXX  
Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_  
Dr. rer. cut. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

## 7. Notenschlüssel

<b>1</b>		<b>3</b>		<b>5</b>		<b>6</b>	
<b>100%</b>	1,0	<b>72%</b>	2,9	<b>45%</b>	4,6	<b>17%</b>	5,8
<b>99%</b>	1,1	<b>71%</b>	2,9	<b>44%</b>	<b>4,7</b>	<b>16%</b>	5,8
<b>98%</b>	1,1	<b>70%</b>	3,0	<b>43%</b>	<b>4,7</b>	<b>15%</b>	5,8
<b>97%</b>	1,2	<b>69%</b>	3,1	<b>42%</b>	4,8	<b>14%</b>	5,9
<b>96%</b>	1,2	<b>68%</b>	3,2	<b>41%</b>	4,8	<b>13%</b>	5,9
<b>95%</b>	<b>1,3</b>	<b>67%</b>	3,2	<b>40%</b>	4,8	<b>12%</b>	6,0
<b>94%</b>	1,4	<b>66%</b>	<b>3,3</b>	<b>39%</b>	4,9		
<b>93%</b>	1,4	<b>65%</b>	3,4	<b>38%</b>	4,9		
<b>2</b>		<b>64%</b>	3,4	<b>37%</b>	5,0		
<b>92%</b>	1,5	<b>4</b>		<b>36%</b>	5,0		
<b>91%</b>	1,6	<b>63%</b>	3,5	<b>35%</b>	5,0		
<b>90%</b>	1,6	<b>62%</b>	3,6	<b>34%</b>	5,1		
<b>89%</b>	1,7	<b>61%</b>	<b>3,7</b>	<b>33%</b>	5,1		
<b>88%</b>	1,8	<b>60%</b>	<b>3,7</b>	<b>32%</b>	5,2		
<b>87%</b>	1,9	<b>59%</b>	3,8	<b>31%</b>	5,2		
<b>86%</b>	1,9						
<b>85%</b>	2,0	<b>58%</b>	3,9	<b>30%</b>	5,2		
<b>84%</b>	2,0	<b>57%</b>	3,9	<b>29%</b>	<b>5,3</b>		
<b>83%</b>	2,1	<b>56%</b>	4,0	<b>28%</b>	<b>5,3</b>		
<b>82%</b>	2,2	<b>55%</b>	4,1	<b>27%</b>	5,4		
<b>81%</b>	2,2	<b>54%</b>	4,2	<b>26%</b>	5,4		
<b>80%</b>	<b>2,3</b>	<b>53%</b>	4,2	<b>25%</b>	5,4		
<b>79%</b>	2,4	<b>52%</b>	<b>4,3</b>	<b>6</b>			
<b>78%</b>	2,4	<b>51%</b>	4,4	<b>24%</b>	5,5		
<b>3</b>		<b>50%</b>	4,4	<b>23%</b>	5,5		
<b>77%</b>	2,5	<b>5</b>		<b>22%</b>	5,6		
<b>76%</b>	2,6	<b>49%</b>	4,5	<b>21%</b>	5,6		
<b>75%</b>	<b>2,7</b>	<b>48%</b>	4,5	<b>20%</b>	5,6		
<b>74%</b>	<b>2,7</b>	<b>47%</b>	4,6	<b>19%</b>	<b>5,7</b>		
<b>73%</b>	2,8	<b>46%</b>	4,6	<b>18%</b>	<b>5,7</b>		

# **Anlage IV: Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen**

## **Vorbemerkung**

Das Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz sieht es als Aufgabe der Landespflegekammer, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder zu regeln und zu fördern (§ 3 Abs. 2 Satz 7 HeilBG). Die Rahmenbedingungen für die Zulassung von Weiterbildungsstätten sind in § 48 HeilBG geregelt. Grundlage der Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen ist deshalb die Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz<sup>11</sup> in der geltenden Fassung mit ihren Anlagen.

Die Umsetzung der Vorgaben der Weiterbildungsordnung erfordert definierte strukturelle, inhaltliche und konzeptionelle Rahmenbedingungen, die für alle Weiterbildungsstätten im Zuständigkeitsbereich der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz gelten. Darüber hinaus soll den Mitgliedern der Landespflegekammer eine qualitätsvolle Weiterbildung ermöglicht werden, die auf der Basis eines zeitgemäßen pädagogisch-didaktischen Begründungsrahmens entwickelt, durchgeführt und systematisch evaluiert wird. Die Prüfung von Anträge auf Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen durch die Landespflegekammer erfolgt auf Basis dieser Rahmenempfehlung.

## **1. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten**

### **1.1 Zeitpunkt der Antragstellung**

Die Zulassung zum Betrieb einer Weiterbildungsstätte muss spätestens vier Monate vor der Inbetriebnahme mit vollständigen Unterlagen bei der Landespflegekammer beantragt werden.

### **1.2 Träger der Weiterbildungsstätte**

Träger der Weiterbildungsstätte kann eine juristische Person des Privatrechts (eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft) oder des öffentlichen Rechts (Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts) sein. Daneben können auch natürliche Personen eine Weiterbildungsstätte beantragen.

Im Antrag auf Zulassung einer Weiterbildungsstätte muss der künftige Träger benannt sein.

Soweit der Antrag von einer juristischen Person gestellt wird, legt die Antragstellerin<sup>12</sup> einen Auszug aus dem Handelsregister/Vereinsregister sowie den Gesellschaftsvertrag/die Vereinsatzung vor.

### **1.3 Finanzielle Sicherung der Weiterbildungsstätte**

Die Antragstellerin fügt dem Antrag eine Kostenkalkulation bei, aus der sich ergibt, welche Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb der Weiterbildungsstätte und die beantragten Weiterbildungen veranschlagt werden und wie diese getragen werden sollen.

Sofern die Antragstellerin bereits Träger eines im Landeskrankenhausplan aufgenommenen Krankenhauses ist oder der Träger mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz einen verbindlichen Rahmenvertrag geschlossen hat, kann auf die Kostenkalkulation verzichtet werden.

---

<sup>11</sup> Im vorliegenden Werk wird als Kurzform für die „Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz“ der Begriff „Weiterbildungsordnung“ verwendet.

<sup>12</sup> Die in diesen Zulassungskriterien verwendete weibliche Bezeichnung gilt einheitlich und neutral für alle Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

## **1.4 Personelle Ausstattung**

### **1.4.1 Aufbauorganisation**

Dem Antrag ist eine Übersicht über die Aufbauorganisation, z. B. in Form eines Organigramms, beizufügen. Aus der Übersicht muss erkennbar sein, wer die Weiterbildungsstätte leitet und wer für welche Weiterbildung(en) zuständig ist.

### **1.4.2 Anforderungen an die Qualifikation**

Die erforderliche Qualifikation der Leiterin der Weiterbildungsstätte, der Leiterin der jeweiligen beantragten Weiterbildung(en) und weiterer hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiterinnen sind in der Weiterbildungsordnung § 8 Abs. 4, Buchstaben a bis e geregelt. Dem Antrag sind die jeweiligen Qualifikationsnachweise beizufügen.

Personelle Veränderungen auf Leitungsebene sind der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz unverzüglich mitzuteilen.

## **1.5 Räumliche Ausstattung**

### **1.5.1 Räume für Lehr-Lern-Veranstaltungen**

Als Mindestanforderung an die Grundfläche gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ vom 15.03.1996, nach der mindestens 2 qm pro Teilnehmerin zzgl. 10 qm für die Lehrperson vorgegeben werden. Die Räume müssen über Tageslicht und entsprechende Lüftungsmöglichkeiten verfügen.

Die Weiterbildungsstätte soll Möglichkeiten für die Arbeit in Kleingruppen und praktische Trainings und Simulationen vorhalten.

### **1.5.2 Arbeitsräume für Mitarbeiterinnen**

Für jede hauptamtlich tätige Mitarbeiterin ist ein Arbeitsplatz vorzuhalten, der den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) entspricht.

### **1.5.3 Nebenräume**

Die Weiterbildungsstätte muss Räumlichkeiten zur Lagerhaltung vorhalten.

### **1.5.4 Raum zur Archivierung von Dokumenten**

Sofern personenbezogene Daten in der Weiterbildungsstätte archiviert werden, muss ein Raum vorgehalten werden, der den Vorgaben des Datenschutzgesetzes entspricht. Wird ein solcher Raum nicht vorgehalten, ist nachzuweisen, wie die Archivierung erfolgt.

### **1.5.5 Sanitärräume**

Sanitärräume sollen in einer Anzahl vorgehalten werden, die der Anzahl der Teilnehmerinnen und Mitarbeiterinnen entspricht.

### **1.5.6 Nachweis der vorgehaltenen Räumlichkeiten**

Die Antragstellerin fügt einen Auszug aus dem Grundbuch oder einen Mietvertrag oder eine räumliche Zuweisung durch den Träger bei, aus dem sich die Verfügungsbefugnis über die Räumlichkeiten ergibt.

### **1.6 Ausstattung mit Lehr-Lern-Mitteln**

Dem Antrag ist eine Auflistung beizufügen, für wie viele Teilnehmerinnen Arbeitsplätze pro Raum für Lehr-Lern-Veranstaltungen vorgehalten werden und über welche Medien die jeweiligen Räume verfügen (Flip-Chart, virtuelle Tafeln, konventionelle Tafeln, Pinnwände, Whiteboards etc.).

Im Antrag ist aufgelistet darzulegen, mit welchen Lehr-Lern-Mitteln die Weiterbildungsstätte ausgestattet ist. Dazu gehören beispielsweise Lehrbücher (Papierversion und Online-Zugangsmöglichkeiten), Computerarbeitsplätze für Teilnehmerinnen mit Online-Zugängen und Material für praktische Trainings und Simulationen.

### **1.7 Verfahren zur Qualitätssicherung**

Im Antrag ist darzulegen, mit welchen Methoden die Qualität der Lerndienstleistungen gesichert und weiterentwickelt wird. Methoden können beispielsweise sein: Absolventinnenbefragungen, Beschwerdemanagement/Feedbacksysteme, regelmäßige Erhebung der Erfolgsquote, Drop-out-Quote und ähnliche.

Die Anforderung in Satz 1 entfällt, wenn eine Weiterbildungsstätte ein Qualitätsmanagementsystem unterhält, das von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert ist.

Stattdessen wird dem Antrag das entsprechende Zertifikat beigelegt.

## **2. Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungen**

### **2.1 Antragstellung**

Bereits zugelassene Weiterbildungsstätten benötigen keine erneute Zulassung, wenn die Zulassung einer weiteren Weiterbildung beantragt wird.

Die Zulassung zur Durchführung einer Weiterbildung muss spätestens vier Monate vor dem Beginn der Weiterbildung mit vollständigen Unterlagen bei der Landespflegekammer beantragt werden.

### **2.2 Kooperation zwischen Weiterbildungsstätten im Rahmen einer Weiterbildung**

Die Weiterbildungsordnung ermöglicht in § 8 Abs. 5 Kooperationen zwischen Weiterbildungsstätten bezogen auf die Durchführung verschiedener Module.

In der Antragstellung ist zu verdeutlichen, welche Weiterbildungsstätten als Kooperationspartnerinnen fungieren und welche Module des eingereichten Modulhandbuchs von welcher Kooperationspartnerin angeboten werden.

Mit dem Antrag ist die/der abgeschlossene Kooperationsvereinbarung/-vertrag einzureichen. Die Weiterbildungsstätte, die den Antrag auf Zulassung der Weiterbildung stellt, trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Weiterbildung nach den Vorgaben des HeilBG und der Weiterbildungsordnung.

## **2.3 Gesamtkonzept für die Weiterbildung**

### **2.3.1 Bezeichnung, Beginn und Anzahl der Kohorten**

Im Antrag sind folgende Daten anzugeben:

- Bezeichnung der Weiterbildung
- geplantes Datum des erstmaligen Beginns der Weiterbildung
- reguläre Weiterbildungsdauer
- geplante Anzahl der Kohorten und Gesamtanzahl der Kohorten im Endausbau
- Aufnahmeturnus des Weiterbildungsangebotes.

Beim Einsatz von Blended-Learning- oder E-Learning-Konzepten muss im Antrag versichert werden, dass die Vorgaben des Datenschutzes zur Anwendung kommen.

### **2.3.2 Modulhandbuch für den theoretischen Teil der Weiterbildung**

#### *2.3.2.1 Aufbau des Modulhandbuchs*

Sofern es sich um eine Weiterbildung handelt, die in den Anlagen zur Weiterbildungsordnung geregelt ist, orientiert sich die Weiterbildungsstätte bei der curricularen Konzeption an der jeweiligen Anlage und den dortigen Vorgaben.

Das einzureichende Modulhandbuch gliedert sich in ein Überblicksformular und in Beschreibungen aller einzelnen Module.

Das Überblicksformular im Modulhandbuch enthält folgende Daten:

- Weiterbildungsbezeichnung
- Ziele der Weiterbildung
- Art der Weiterbildung (Funktions- oder Fachweiterbildung)
- Zulassungsvoraussetzungen
- reguläre Dauer der Weiterbildung
- Stundenumfang der Weiterbildung
- Stundenumfang der Präsenzzeit
- Modulanzahl, Stundenumfang des Selbststudiums, Stundenumfang des Workloads (Summe von Präsenzzeit und Selbststudium) und der zu erwerbenden Leistungspunkte (ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden des Workloads) bezogen auf die gesamte Weiterbildung
- Modulübersicht gegliedert in zu absolvierende Basismodule, Spezialisierungsmodule, fakultative Ergänzungsmodule und Abschlussprüfung

Darüber hinaus ist eine Beschreibung der einzelnen Module einzureichen. Dabei sind folgende Aspekte darzustellen:

- Benennung der Weiterbildung
- Modulname
- Modultyp (Basis-, Spezialisierungs- oder Ergänzungsmodul)
- Modulkennummer
- Umfang in Stunden von jeweils der Präsenzzeit, des Selbststudiums, des Workloads und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte bezogen auf das jeweilige Modul
- Modulbeschreibung/Didaktische Kommentierung
- Modulverantwortliche/ Dozentinnen
- Modulprüfung
- Moduleinheiten, in die das Modul gegliedert ist

Die Darstellung der Moduleinheiten beinhaltet:

- Kennnummer und Modulname
- die zu erwerbende Handlungskompetenz
- Lernergebnisse gegliedert in Wissen, Können, Einstellungen/Werte/Haltungen
- Inhalte
- Methoden/Lern- und Lehrformen
- Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte
- Praxistransfer, sofern praktische Weiterbildungsanteile vorgesehen sind
- curriculare Schnittstellen/Querverweise
- verwendete Literaturhinweise

#### *2.3.2.2 Evaluation des Modulhandbuchs*

In der Antragstellung wird dargelegt, in welchem Turnus (mindestens nach Ablauf von vier Jahren), durch welche Personen und nach welchem Verfahren die Evaluation des Modulhandbuchs erfolgt.

### **2.3.3 Praktischer Teil der Weiterbildung**

#### *2.3.3.1 Kooperationen im Rahmen der praktischen Weiterbildung*

Sofern die praktische Weiterbildung in verschiedenen Einrichtungen stattfindet, fügt die Weiterbildungsstätte dem Antrag eine Liste über die jeweiligen Einrichtungen unter Angabe der von ihr jeweils zur Verfügung gestellten Anzahl an Weiterbildungsplätzen bei. Die aufgelisteten Einrichtungen fungieren als Träger der praktischen Weiterbildung.

Im Kooperationsvertrag mit der jeweiligen Einrichtung muss enthalten sein, dass sie sich als Träger der praktischen Weiterbildung verpflichtet, die Praxisanleitungen im Umfang von mindestens zehn Prozent des praktischen Weiterbildungsanteils sicherzustellen. Die abgeschlossenen Kooperationsverträge sind mit der Antragstellung einzureichen.

Im Antrag muss dargelegt werden, wie der Informationsaustausch zwischen Weiterbildungsstätte und Träger der praktischen Weiterbildung stattfindet.

#### *2.3.3.2 Praxisbegleitung durch die Weiterbildungsstätte*

Praxisbegleitungen sichern die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Weiterbildung, z. B. durch Reflexions- und Beratungsgespräche mit Teilnehmerinnen in der Praxis, Absprachen mit Vertreterinnen des Trägers der praktischen Weiterbildung oder Absprachen mit und Beratungen von

Praxisanleiterinnen. Praxisbegleitungen erfolgen durch Lehrkräfte der jeweiligen Weiterbildung der Weiterbildungsstätte.

Im Antrag ist darzulegen, dass die Weiterbildungsstätte den entsprechenden Lehrkräften ein Stundenkontingent in Höhe von fünf Prozent des praktischen Weiterbildungsumfanges pro Teilnehmerin für die Praxisbegleitung zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist darzulegen, wie die Verknüpfung von theoretischer und praktischer Weiterbildung sowie die Zusammenarbeit mit den Praxisanleiterinnen und dem Träger der praktischen Weiterbildung durch die Weiterbildungsstätte sichergestellt wird.

#### *2.3.3.3 Praxisanleitungen*

Zehn Prozent der praktischen Weiterbildung finden in Form von strukturierten dokumentierten Praxisanleitungen statt.

Die Antragstellung für die Durchführung einer Weiterbildung umfasst eine Auflistung der Praxisanleiterinnen, die bei den Trägern der praktischen Weiterbildung zur Verfügung stehen.

## **2.4 Personelle Ausstattung**

### **2.4.1 Leitung der Weiterbildung**

Für die Weiterbildung ist eine hauptamtlich beschäftigte Leitung nachzuweisen. Die erforderliche Qualifikation der Leitung der Weiterbildung ist in der Weiterbildungsordnung in § 10 Abs. 2 und 3. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Qualifikation der Leitung der Weiterbildung beizufügen.

### **2.4.2 Lehrkräfte / Dozentinnen**

Dem Antrag ist eine Auflistung beizufügen, aus der hervorgeht, welche hauptamtlich tätigen Lehrkräfte in der Weiterbildung eingesetzt werden. Dabei sind auch der Einsatzbereich, der Stundenumfang und die Qualifikation der nebenamtlich tätigen Dozentinnen zu benennen.

### **2.4.3 Praxisanleiterinnen**

Für den praktischen Teil der Weiterbildung sind die Vorgaben der Weiterbildungsordnung in § 8 Abs. 4 Buchstabe f nachzuweisen.

## **2.5 Gruppengröße**

Eine Weiterbildungskohorte darf maximal 25 Teilnehmerinnen umfassen. Die Gruppengröße pro Modul beträgt maximal 25 Teilnehmerinnen. Modulbezogen können andere Gruppengrößen definiert werden, wenn dies pädagogisch angezeigt ist.